

Stellungnahme UniKID, Vernetzungsfachtagung, 16.10.2014, Innsbruck

UniKID Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 UG

Grundsätzlich sind beide Anliegen des UniKID, Verankerung im Gesetzestext des UG 2002 und eine Erweiterung der Betreuungspflichten sowohl für Kinder als auch für pflegebedürftige Angehörige, im Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 UG berücksichtigt worden.

Weiters werden durch die Einführung des GSP (Gleichstellungsplan) die Vereinbarkeitsthemen aus dem FFP (Frauenförderungsplan) herausgenommen. Dies war ebenfalls das Anliegen von UniKID, Vereinbarkeitsthemen nicht ausschließlich mit Frauenthemen in Verbindung zu bringen, sondern außerhalb des FFP anzusiedeln.

Nicht berücksichtigt wurde das Anliegen des UniKID die Funktion der/ des Vereinbarkeitsbeauftragten im Gesetzestext zu verankern bzw. die Universitäten zu einem Vereinbarkeitsplan (zusätzlich zum FFP und GSP) mittels UG zu verpflichten.

Zum Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 UG hat UniKID folgende Stellungnahme ausgearbeitet:

-UniKID sieht die **Verankerung der Vereinbarkeit** von Studium oder Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in den leitenden Grundsätzen **§2.13** als die wichtigste Ergänzung im UG 2002 in Bezug auf Vereinbarkeit. **§ 2.13** verankert die Vereinbarkeit als Thema im UG und ist eine Leitlinie für die Universitäten, mittels entsprechender Maßnahmen und Serviceangebote die Vereinbarkeit vom Beruf/Studium und Betreuungspflichten zu erleichtern.

-§67. (1) Beurlaubung:

Aus der Sicht von UniKID ist es erforderlich, dass neben Betreuungspflichten für Kinder auch Betreuungspflichten für **pflegebedürftige Angehörige als Beurlaubungsgrund** anerkannt werden.

-Da Betreuungssituationen (insbesondere bei plötzlichem Ausbruch einer schweren Krankheit oder bei plötzlich eingetretener Pflegesituation) unvorhergesehen und nicht planbar eintreten ist der Absatz „Die Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der **Nachfrist** des jeweiligen Semesters zu beantragen“ der Vereinbarkeit nicht dienlich und steht im Widerspruch zum Kapitel „Leitende Grundsätze **§2.13**“.

Dienstag, 28. Oktober 2014